

# Öffentliche Bekanntmachung

## 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Altshausen (Friedhofsordnung mit Gebührenverzeichnis)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz, BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.12.2022 die nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom **07.05.2008** beschlossen:

### § 1

Der § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Umbettungen sind ausschließlich der Gemeinde selbst vorbehalten. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Gemeinde kann einen Dritten mit der Leistung beauftragen.

### § 2

Die Überschrift X. „Übergangs- und Schlussvorschriften“ wird geändert in „X. Steuern-, Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

### § 3

Der bisherige § 28 „In-Kraft-Treten“ wird neu § 29.

### § 4

Vor § 29 wird der neue § 28 wie folgt eingefügt:

#### **§ 28 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altshausen, den 7. Dezember 2022

Gez. Bauser  
Bürgermeister